

2. Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen

hier: Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Für die Wahlen am 12. September 2021 in der Gemeinde Sibbesse sowie für die eventuell am 26. September 2021 stattfindenden Stichwahl sind wieder zahlreiche Wahlhelfer zu benennen.

Die im Bereich der Gemeinde Sibbesse vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert bis zum **11. März 2021** Wahlberechtigte als Mitglieder für den Wahlausschuss und Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände in den einzelnen Ortschaften sowie für die Briefwahlvorstände zu benennen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen gemäß § 13 Abs. 3 NKWG die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sollten bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen werden, werden diese durch die Wahlleitung berufen.

Sibbesse, den 17.02.2021

Gemeinde Sibbesse
Der Wahlleiter
gez. Amft